

Forum-Gewerberecht | Gewerberecht | Gewerbeanmeldung Hauptniederlassung / Zweigstelle

Autor	Beitrag
Gewerbeanfänger 28.12.2012 11:13	<p>Hallo Zusammen,</p> <p>kurz vor dem Jahreswechsel hab ich noch eine etwas knifflige Frage zu lösen und wäre um gute Ratschläge dankbar.</p> <p>Es handelt sich um eine GmbH welche Ihren Betriebssitz in A-Dorf hat, die Anschrift lautet jedoch auf B-Dorf.</p> <p>Ich bin der Meinung dass das Gewerbe in A-Dorf angemeldet werden muss finde hierzu jedoch keinerlei Rechtsgrundlage. Wo steht dass denn, dass die GmbH am Betriebssitz angemeldet werden muss und ggf. in B-Dorf lediglich eine Zweigniederlassung gegeben ist.</p> <p>Vielen Dank und allen einen guten Rutsch ins neue Jahr.</p> <p>Viele Grüße Tobi</p>
LKWittenberg 28.12.2012 11:28	Sofern es sich um Niederlassungen handelt und nicht nur um irgendwelche Postfächer sind A- und B Dorf anzumelden; § 14 GewO.
Gewerbeanfänger 28.12.2012 11:42	<p>Aber wo steht denn dass die GmbH tatsächlich am Sitz angemeldet werden muss??</p> <p>Vielen Dank</p>
wyhlmaus50 28.12.2012 11:56	<p>Im GmbHG: § 4a Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.</p> <p>Davon unabhängig ist der Ort der Gewerbeausübung, § 14 GewO.</p>
Gewerbeanfänger 28.12.2012 12:02	<p>vielen Dank für die schnelle Hilfe.</p> <p>Nun wünsche ich nochmal einen guten Rutsch ins neue Jahr :biggrin:</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: